Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ihme gistlichen Stuhl ohne mittl hinderlassen, ohnzigt nach Zung
hat, hinder was er Zunen hat, allen unverainlichen Landtgerichten ein
Gellts wollen auch jetztgemeltem Freitag, Graff Reichen ohne
Session noch ein vergonnt oder gelassen, So ernnig Landt er
in Rechts und Deputations Tägen mit gewalt eines Herrn selber
Sie daß dem Herkhomen nach gleichs Recht und fürstenstuhl als
Graff Joachim) admittiert, Causa in promptu est, es ein ist dem
Stuhl ohnzigt.

Hieraus folgt aber gar nit, das darumb Graff Joachim für ein
Herrn des Landtsfürsten Jurisdiction ganz und gar aus gezogen
und gleich als ein Niemandt im Landt und Fürstenthumb Bayern
vorsitzen Frey ist. Dann dis gibt weder fuer noch dem Graff
Reich die Exemptions Urtheill, sonder ist in dem condemnatoria
Urtheill sie Drauen alle Geistlichen und Unbeschrieten Gerichtsfüll und
Umlagen von der Graffschaft Gerichten und Fürstenthumb aufzuheben
Dolliche muß er gleichfalls von einen Landtgericht, Leistes und
Juxta formulam der Gefüllt Unterthenig, gehorsam, getraen und
gewertig sein, ja sententia in his & antecedentibus nichts geandert auch
mit ihnen Gleiche Händen.

So macht, dies Fürstenthumb ihre Drauen auch es besitzen der Graff
schaft mit Hohen oder mehrer exempt. Dann er im Landt zu Bayern
Maiorem partem bonorum und weit mehr dann hat als die Graff
schaft an ihr Abs weth ist und ist dis nit allein ein Spiritlich
am Tag, sonder er Graff Joachim zeigt allein die jetzt seine Ver
sprechlichkeit Derjenigen Ehre an und Execution selber angeschlagen
Dieter, ausser Mattzichhoeuer, so ein am Flüsser mit
Marcht, Stiffl Wasser und Fürstenthumb Landt grass er gegen
Flecken im Landt Bayern 15 in fol. Lepticar 95. auch alles
Gemeldet Cäu sind gerichten weth, da er das Vnb die blosse